

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle auch in Zukunft abzuschließenden Geschäfte mit unseren Kunden. Vom Kunden vorgesehene Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch uns wirksam.

2. Umtausch innerhalb von 3 Tagen gegen vorweis dieses Rechnungsbelegs. Beangabte Waren sind längstens in 14 Tagen abzuholen, danach verfällt die Anzahlung. Auf Kundenwunsch bestellte Ware und elektronische Bauteile

KÖNNEN NICHT RETOURGENOMMEN WERDEN!!!

3. Rücknahmevereinbarung gilt nur für Waren im VERKAUFSFÄHIGEN Zustand. Das heißt Verpackung und der Inhalt darf nicht beschädigt oder verschmutzt sein.

Lieferbedingungen

1. Die Lieferung und Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen und Bedingungen.

2. Wir liefern, sofern nicht anders vereinbart, gegen Verrechnung eines Fracht- bzw. Zustellkostenanteiles. Bei Wahl einer teureren Versandart durch den Kunden, zB: Eilgut, Expressgut, werden die Mehrfrachtkosten in Rechnung gestellt. Die zur Bearbeitung oder Reparatur bestimmten Waren sind franko anzuliefern. Frachtvergütung bei Selbstabholung wird nicht gewährt. Erfüllungsort für uns ist diejenige Niederlassung, von welcher die Ware bezogen wird. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an Bahn oder Frächter auf den Kunden über. Eine ein- oder mehrmalige Zustellung von Waren frei Haus des Kunden gibt keinen Rechtsanspruch auf dauernde Gewährung dieser Vergünstigung.

3. Die in einschlägigen Normen vorgesehenen Maße und die gesetzlichen Vorschriften werden eingehalten.

4. Teillieferungen sind zulässig.

5. Gerichtsstand ist Wien.

Lieferfristen

Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen wird nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Fabrikationsganges übernommen. Die Folgen höherer Gewalt oder ähnlicher unvorhergesehener Ereignisse bei uns oder bei Dritten, mit denen wir in Geschäftsverbindung stehen, zB: Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, entbinden uns von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und geben uns außerdem das Recht, weitere Lieferungen ohne Schadenersatzgewährung und ohne Nachlieferungsverpflichtung einzustellen.

Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge vor. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder zu vereinigen. Er verpflichtet sich, an uns auf unseren Wunsch seine Kaufpreisforderungen aus der Weiterveräußerung an seine Abnehmer abzutreten und den zur Wirksamkeit erforderlichen Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Wir sind im Falle einer Zession ferner jederzeit zur Verständigung der Abnehmer des Kunden berechtigt. Die Zustimmung zur Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Vereinigung erlischt ohne weiteres, sobald über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die Verkaufspreise sowie alle Angebote und Berechnungen

in Euro. Zwischenverkauf, Preisänderungen und Irrtum immer vorbehalten.

2. Die Rechnungsbeträge sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort ohne Abzug fällig und porto – und spesenfrei zahlbar. Angestellte und Vertreter von uns sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie eine Vollmacht zum Inkasso besitzen (zB: Anlieferung per Nachnahmerechnung).

3. Eine Verzinsung von Voraus- bzw. Akontozahlungen findet nicht statt.

4. Zahlungen sind durch den Kunden grundsätzlich auf dessen Gefahr und Kosten auf das von uns auf den Fakturen angegebene Konto zu übersenden. Erfüllungsort für den Kunden ist Wien.

5. Die Zurückhaltung oder die Aufrechnung durch den Kunden aufgrund von Gegenansprüchen welcher Art immer ist ausgeschlossen.

6. Die Annahme von Wechseln an Zahlungs Statt setzt das schriftliche Einverständnis der Geschäftsleitung voraus.

7. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% p. a. zu verrechnen, sofern uns nicht höhere Kreditbeschaffungskosten entstehen. Ferner hat der säumige Kunde alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge in Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunfts-kosten zu tragen.

Gewährleistung

1. Bei allenfalls auftretenden Herstellungs- oder Materialfehlern leiten wir Ihre Reklamation an den Produzenten weiter und vergüten einen von diesem gewährten Reklamationsersatz zu 100%. Bei Ablehnung der Reklamation durch den Produzenten kann von uns keine Ersatzleistung gefordert werden bzw. leisten wir nur den vom Produzenten festgesetzten Prozentsatz des Neuwertes.

2. Bei Rücksendung der bestandenen Ware ist vor der Absendung das Einverständnis von uns einzuholen. Die Rücksendung hat für uns spesenfrei zu erfolgen.

Haftung

1. Sofern durch das Gesetz nicht zwingend anders vorgeschrieben ist, haften wir für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungshilfen, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Für den Entgang von Gewinn aufgrund verzögerter oder mangelhafter Lieferung, für Nachteile durch dadurch verursachte Betriebsstörungen, für allfällige Aus- und Einbaukosten, für Obhut und Bearbeitungsschäden am Gegenständen, die sich zur Bearbeitung bei uns befinden, sowie die vom Abnehmer des Kunden gegen diesen erhobene Ansprüche wird auch bei grober Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen.

2. Wir haften nicht für Sachschäden, die der Kunde als Unternehmer erleidet. Schadenersatzpflichten gegenüber den Abnehmern des Kunden, die ebenfalls Unternehmer sind, sind im selben Maße ausgeschlossen, wie jene gegenüber dem Kunden. Der Kunde ist überdies verpflichtet, bei einer Weiterveräußerung die ebenfalls bestehenden Ersatzansprüche seiner Abnehmer in entsprechender Weise zu beschränken, wenn dies nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften ausgeschlossen ist.

Verschiedenes

1. Wir sind berechtigt, mit und gegen fällige und nichtfällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Kunden zustehen bzw. die der Kunde gegen uns hat.

2. Auf alle Lieferverträge, die wir abschließen, ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Geltung des Haager-Übereinkommens über Kaufverträge sowie des UNCITRAL-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.